Stadt Staufen im Breisgau
-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald-

Satzung

über die

Aufhebung

der Satzung über die Benutzung der städt. Beichenhalle und Turnhalle des Kapuzinerhofes – Aula Faust-Gymnasium und Aula Lilienhof vom 03.06.1970

Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. hat am 03. Juni 1970 die Satzung über die Benutzung der städt. Beichenhalle und Turnhalle des Kapuzinerhofes – Aula Faust-Gymnasium und Aula Lilienhof unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen: § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129).

§ 1
Aufhebung der Satzung über die Benutzung der städt. Beichenhalle und Turnhalle des Kapuzinerhofes – Aula Faust-Gymnasium und Aula Lilienhof

Die Benutzungssatzung wird insgesamt aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Staufen i.Br., den 26. September 2007

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Satzung wird entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br. Nr. <Bezeichnung> bekannt gemacht.

Die Satzung wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am <Datum> angezeigt.

Staufen im Breisgau, den 26. September 2007

Michael Benitz
Bürgermeister

Richtlinien

über die Vergabe städtischer Räume, insbesondere der Bürgersäle und die außerschulische Verwendung von Schulen und Sportstätten der Stadt Staufen i.Br.

vom 26. September 2007

I. Allgemeine Regeln:

1. Grundsätzliches:

1.1 Städtische Räume und Einrichtungen können Dritten vorübergehend überlassen werden, wenn
   a) städtische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
   b) der Raum für die geplante Veranstaltung geeignet und zugelassen ist.
   c) das erforderliche Personal bereitgestellt werden kann, insbesondere bei Überlassung an Wochenend- und Feiertagen bzw. während der Ferienzeit.

   Die im Veranstaltungskalender aufgeführten Veranstaltungen haben Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Die überlassenen Räume und Einrichtungen müssen pfleglich behandelt werden. Das Ansehen der Stadt Staufen darf durch die Veranstaltung nicht geschädigt werden.

1.3 Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Soweit zahlungspflichtige Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA hingewiesen.

1.4 Auf das gesetzliche Rauchverbot in öffentlichen Räumen wird hingewiesen.

2. Verfahren

2.1 Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag sollte 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung eingereicht sein. Entsprechende Formulare können unter www.staufen.de heruntergeladen werden.

2.2 Folgende Angaben sind zu erbringen: Art der Veranstaltung, Beginn und Ende der Veranstaltung, Verantwortliche Person(en).

2.3 Der Benutzer erhält die Überlassung in Form eines schriftlichen Mietvertrages mitgeteilt. Er ist zu einer Weiter- und Untervermietung nicht berechtigt.

2.4 Der Benutzer kann vom Überlassungsvertrag nur dann kostenfrei zurücktreten, wenn die Mitteilung spätestens eine Woche vor Überlassungsbeginn schriftlich erfolgt ist.

2.5 Schon bei einem einmaligen Verstoß gegen die Benutzungs- oder Hausordnung kann der Benutzer von zukünftigen Raumvergaben ausgeschlossen werden.

3. Haftung, Beschädigung:

3.1 Der im Antrag bezeichnete, volljährige Verantwortliche ist für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein.

3.2 Der Benutzer stellt die Stadt Staufen von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Einrichtungen und Zugänge entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Staufen und weist auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach.

3.3 Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Besucher und Veranstalter sowie von eingebrachten Sachen.

3.4 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

3.5 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Hausmeisterdienst

4.1 Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des allgemeinen Betriebes, zur Beaufsichtigung des Gebäudes einschließlich der Toilettenräume und Nebenräume ist ein Hausmeister bestellt.

4.2 Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

4.3 Die Öffnung der Räume erfolgt nach rechtzeitiger Absprache mit dem Hausmeister. Über Ablauf und Art der Veranstaltung ist der Hausmeister spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu informieren.
Die Übergabe/Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt durch eine Begehung unmittelbar vor bzw. nach der Überlassung. Mängel, die auf die Mietnutzung zurückgeführt werden, sind durch den Benutzer auf dessen Kosten zu beseitigen.

4.4 Die Regelung der Beleuchtung, Heizung und Belüftung obliegt dem Hausmeister. Wünsche des Veranstalters sind mit dem Hausmeister abzustimmen.

5. Reinigung

5.1 Der Benutzer sorgt vor Abnahme durch den Hausmeister für eine ordnungsgemäße Reinigung der Räume, der Toilettenräume und der dazugehörenden Nebenräume.

5.2 Der anfallende Müll, mit Ausnahme von Glasscherben, ist in die dafür vorgesehenen (kostenpflichtigen) Müllsäcke zu entsorgen, die beim Hausmeister in Empfang genommen werden können.

6. Nutzungsentgelt

6.1 Das Nutzungsentgelt für die einzelnen Einrichtungen ist in der beigefügten Anlage I festgelegt. Es enthält die üblichen Betriebskosten mit Ausnahme der Reinigungsleistungen.

6.2 Das Auf- und Abbauen von Einrichtungs- und sonstigen Gegenständen anlässlich der Überlassung etc. zählt zur Nutzungsdauer.

7. Ausnahmen

7.1 Bei Nutzungsüberlassung insbesondere von Sporthallen an Vereine, Organisationen und Vereinigungen im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Stadt Staufen vom 17.12.2003, wird ein innerer Verrechnungssatz angesetzt, der im jährlichen Haushalt als Förderung durchgebucht wird.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines vom Hausmeister des jeweiligen Gebäudes zu Anfang eines jeden Schulhalbjahres erstellten Raumbelegungsplanes.

7.2 Ortsansässige gemeinnützige Vereine und Organisationen erhalten außerdem das Recht, jährlich eine Versammlung in den städtischen Räumen durchzuführen, ohne dass ein Mietentgelt erhoben wird. Die Veranstaltung darf jedoch weder auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, noch auf einen Feiertag bzw. den Abend davor fallen.

7.3 Die politischen Parteien und Wählervereinigungen die im Gemeinderat der Stadt Staufen vertreten sind, erhalten das Recht jährlich bis zu zwei Veranstaltungen durchzuführen, ohne dass ein Mietentgelt erhoben wird.

7.4 Die Jugendmusikschule Südlicher Breisgau e.V. und die Volkshochschule Südlicher Breisgau Außenstelle Staufen erhalten die Räume in städtischen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Die Ziffer 7.1 findet sinngemäß Anwendung. Rechtzeitig zu Beginn eines Schuljahres bzw. Semesters ist ein verbindlicher Raumplan der Verwaltung vorzulegen.

7.5 Die Verwaltung kann in Einzelfällen abweichende Regelungen über das Tarifentgelt treffen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

II. Zusätzliche Regelungen für das Stubenhaus, die Belchenhalle sowie Schulräume:

8.1 Eine Bewirtung im Stubenhaus ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

8.2 Für die außerschulische Verwendung von Schulräumen ist zusätzlich nach § 51 des Schulgesetzes Baden-Württemberg das Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Schulleiter/-in erforderlich.

8.3 Die Belchenhalle steht aufgrund ihrer baulichen Ausrichtung nur ausnahmsweise für nichtsportliche Veranstaltungen zur Verfügung (z.B. Fasnet-Zunftabende; Altstadtlauf). Die Halle darf dann nur in Verbindung mit dem eigens beschafften, mobilen Boden benutzt werden.

III. Besondere Regelungen für die Bürgersäle in Grunern und Wettelbrunn:

9.1 Die Bürgervereine unterstützen die Stadt bei der Verwaltung und Aufsicht der Bürgersäle nach besten Kräften. Für die Überlassung der Bürgersäle ist abweichend zu Ziffer 2.1 in Grunern der örtliche Bürgerverein und in Wettelbrunn die Stadt in Absprache mit dem örtlichen Bürgerverein zuständig.

9.2 Die Bürgervereine in Grunern und Wettelbrunn erhalten das Recht, im Rahmen einer Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens jährlich acht Veranstaltungen kostenfrei vergeben zu dürfen.

9.3 Die Nutzungsüberlassung der Bürgersäle in Grunern und Wettelbrunn wird wie folgt unterschieden:
a) für Empfänge, Versammlungen, Tagungen und Seminare
b) für kulturelle Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Theater)
c) für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern.

9.4 Der Tarif A gilt für Veranstaltungen, die kulturellen, gesellschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen.

9.5 Der Tarif B gilt für Veranstaltungen für die Eintrittsgelder erhoben werden und für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern sowie für gewerbliche Nutzung.

9.6 Eine Bewirtung ist mit Zustimmung des örtlichen Bürgervereins zulässig: Im Bürgersaal „Alte Schule" sind die Getränke über den Bürgerverein Grunern e.V. zu beziehen. Im Bürgersaal Wettelbrunn steht den Benutzern eine Küche im Erdgeschoss gegen ein gesondertes Entgelt zur Verfügung.

9.6 Die Bürgersäle können zu nachstehenden Benutzungszeiten überlassen werden:

Sonntag – Freitag	von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Samstag	von 12.00 Uhr bis 01.00 Uhr.

IV. Schlussvorschriften

10- In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Benutzungsordnungen für das Stubenhaus, die Bürgerhäuser Grunern und Wettelbrunn außer Kraft.

Staufen i.Br., den 26.09.2007

Michael Benitz
Bürgermeister

Anlage I der Richtlinie über die Vergabe städtischer Räume, insbesondere der Bürgersäle und die außerschulische Verwendung von Schulräumen sowie der Sportstätten vom 26.09.2007

		Veranstaltungen, die kulturellen, gesellschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen				Veranstaltungen für die Eintrittsgelder erhoben werden und für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern sowie für gewerbliche				Innerer Verrechnungssatz	
		Tarif A				Tarif B				Vereinsräume	
1. Schulräume		Wochentagtarif	Wochenendtarif	Kaution	Reinigungspauschale	Wochentagtarif	Wochenendtarif	Kaution	Reinigungspauschale	Tarif	Einheit
a) Klassenräume											
	bis 4 Stunden	30,00 €	30,00 €								
	Tagestarif	50,00 €	50,00 €								
b) Fachräume											
	bis 4 Stunden	40,00 €	40,00 €	20,00 €	nein	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung		
	Tagestarif	70,00 €	70,00 €								
c) Foyer / Aula											
	bis 4 Stunden	75,00 €	75,00 €								
	Tagestarif	150,00 €	150,00 €								
2. Turnhallen											
a) Belchenhalle											
	bis 6 Stunden	100,00 €	100,00 €			vgl. Richtlinien Ziffer 1.4	vgl. Richtlinien Ziffer 1.4		vgl. Richtlinien Ziffer 5.1		
	Tagestarif	150,00 €	150,00 €								
b) mobiler Boden		100,00 €	100,00 €	nein	nein			nein			
c) Kapuzinerhof											
	bis 6 Stunden	50,00 €	50,00 €								
	Tagestarif	100,00 €	100,00 €								
3. Bürgersäle											
a) Stubenhaus											
	bis 4 Stunden	80,00 €	80,00 €	nein	nein	125,00 €	125,00 €	nein	nein		
	Tagessatz	160,00 €	160,00 €			250,00 €	250,00 €				
b) Grunern											
	pro Tag	30,00 €	100,00 €	60,00 €	30,00 €	30,00 €	120,00 €	60,00 €	30,00 €		
	(Anmerkung: Wochentage auf die ein Feiertag folgt, zählen als Wochenende)										
c) Wettelbrunn											
ca) Saal	pro Tag	30,00 €	120,00 €	60,00 €	30,00 €	30,00 €	140,00 €	60,00 €	30,00 €		
	(Anmerkung: Wochentage auf die ein Feiertag folgt, zählen als Wochenende)										
cb) Foyer	pro Tag	10,00 €	10,00 €	nein	nach Erfordernis	20,00 €	20,00 €	nein	nach Erfordernis		
	(Erhebung nur wenn einzeln - ohne Saal - gemietet wird)										
cc) Küche	pro Tag	30,00 €	30,00 €	nein	nach Erfordernis	30,00 €	30,00 €	nein	nach Erfordernis		
4. Kapuzinerhof											
a) Räume											
	bis 4 Stunden	20,00 €	20,00 €	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
	Tagestarif	40,00 €	40,00 €								
b) Innenhof		10,00 €	10,00 €	nein	nach Aufwand	nein	nein	nein	nein		
5. Sportplatz am Schulzentrum											
Sportplatz		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
6. Festplatzanschluss Schladererplatz											
Bereich Brunnen		50,00 €	50,00 €	nein	nein	50,00 €	50,00 €	nein	nein		
7. Eschwaldhütte											
Grillstelle		nein	nein	nein	50,00 €			50,00 €	nein		

TOP 6)
Richtlinien zur Vermietung der Städtischen Räume und Einrichtungen und Aufhebung der Satzung über die Benutzung der städt. Belchenhalle und Turnhalle des Kapuzinerhofes – Aula Faust-Gymnasium und Aula Lilienhof vom 03.06.1970

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der städt. Beichenhalle und Turnhalle des Kapuzinerhofes – Aula Faust-Gymnasium und Aula Lilienhof vom 3.**6**.1970. Des Weiteren beschließt er die **R**ichtlinien über die Vergabe städtischer **R**äume, insbesondere der Bürgersäle und die außerschulische Verwendung von Schulen und Sportstätten der Stadt Staufen i. Br. vom 2**6**. September 2007.

Ergänzungen:

Pos. 7.2
Wenn eine Veranstaltung eines ortsansässigen Vereines nicht mit anderen Terminen kollidiert, kann die Nutzung auch am Wochenende erfolgen.

Pos. 3.2 und 3.3
Soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

Pos. 9.7
Sonntag-Feiertag ab 11.00 Uhr
Werktags ab 9.00 Uhr